

Amtsblatt der Europäischen Union

C 331



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

2. Oktober 2019

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 331/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9409 — Aurubis/Metallo Group Holding) ⁽¹⁾	1
2019/C 331/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9511 — Macquarie Group/Ocean Breeze Energy and Perikles) ⁽¹⁾	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 331/03	Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1663 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen	3
2019/C 331/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1663 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen	4

Europäische Kommission

2019/C 331/05	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Oktober 2019: 0,00 % Euro-Wechselkurs	5
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 331/06

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9162 — Fincantieri/Chantiers de l'Atlantique) ⁽¹⁾

6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9409 — Aurubis/Metallo Group Holding)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 331/01)

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates

Am 30. August 2019 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Aurubis AG und Metallo Group Holding N.V. bei der Kommission eingegangen. Am 25. September 2019 unterrichtete der Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9511 — Macquarie Group/Ocean Breeze Energy and Perikles)
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 331/02)

Am 24. September 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9511 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1663 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(2019/C 331/03)

Den Personen, auf die in Artikel 17 Absätze 3 und 4 des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1663 des Rates ⁽²⁾, Bezug genommen wird und die in den Anhängen II und IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 und in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates ⁽³⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der Einträge zu diesen Personen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2011/137/GASP des Rates ⁽⁴⁾ und in der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates ⁽⁵⁾ vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen weiter gelten sollen.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/44) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 8 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat die Vorlage der zusätzlichen Beweise, auf die sich der Rat gestützt hat, beantragen. Sie können beim Rat auch unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen bis zum 15. Januar 2020 beantragen, dass der Beschluss, sie weiter in der genannten Liste aufzuführen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 17 des Beschlusses (GASP) 2015/1333 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 252 vom 2.10.2019, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 1.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1663 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(2019/C 331/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist der Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1663 ⁽³⁾ des Rates.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion RELEX (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates (GSC), das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Die Datenschutzbeauftragte

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1663 des Rates, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 252 vom 2.10.2019, S. 36.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Oktober 2019: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

1. Oktober 2019

(2019/C 331/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0898	CAD	Kanadischer Dollar	1,4466
JPY	Japanischer Yen	118,00	HKD	Hongkong-Dollar	8,5449
DKK	Dänische Krone	7,4655	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7528
GBP	Pfund Sterling	0,88955	SGD	Singapur-Dollar	1,5108
SEK	Schwedische Krone	10,8043	KRW	Südkoreanischer Won	1 310,56
CHF	Schweizer Franken	1,0906	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,6700
ISK	Isländische Krone	135,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7903
NOK	Norwegische Krone	9,9463	HRK	Kroatische Kuna	7,4111
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 505,67
CZK	Tschechische Krone	25,740	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5712
HUF	Ungarischer Forint	334,79	PHP	Philippinischer Peso	56,610
PLN	Polnischer Zloty	4,3774	RUB	Russischer Rubel	71,0815
RON	Rumänischer Leu	4,7511	THB	Thailändischer Baht	33,430
TRY	Türkische Lira	6,1979	BRL	Brasilianischer Real	4,5384
AUD	Australischer Dollar	1,6274	MXN	Mexikanischer Peso	21,5587
			INR	Indische Rupie	77,4920

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9162 — Fincantieri/Chantiers de l'Atlantique)
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 331/06)

1. Am 25. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Fincantieri Europe S.p.A. („Fincantieri“) (Italien),
- Chantiers de l'Atlantique („CAT“, Frankreich), kontrolliert von der Agence des Participations de l'Etat.

Fincantieri übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über CAT.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Der Zusammenschluss wurde nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung von der französischen und der deutschen Wettbewerbsbehörde an die Europäische Kommission verwiesen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Fincantieri: italienisches Schiffbauunternehmen, das in erster Linie weltweit gewerblich genutzte Schiffe (einschließlich Kreuzfahrtschiffe), Kriegsschiffe und Spezialschiffe für Offshore-Technik sowie Hilfsdienste für Schiffseigner (wie Wartung, Reparatur und Umbau) anbietet;
- CAT: französisches Schiffbauunternehmen, das in erster Linie weltweit im Bau von Kreuzfahrtschiffen und der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen für Schiffseigner tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9162 — Fincantieri/Chantiers de l'Atlantique

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE